

Die Walcher Meßtechnik GmbH – nachstehend „Lieferer“ genannt – verkauft ausschließlich zu nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Besteller seinerseits auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

1. Vertragsschluss

Angebote des Lieferers sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferer auf eine Bestellung hin eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt.

2. Vertragsinhalt und –unterlagen

- 2.1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Konstruktionsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behält sich der Lieferer vor, ohne zu Ersatzlieferungen älterer Konstruktionen oder Ausführungen verpflichtet zu sein.
- 2.3. Für Umfang und Inhalt der Lieferpflicht sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Liegt keine schriftliche Bestellung vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preis

Die Preise gelten jeweils ab Werk und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für nachträgliche Auftragskürzungen gelten die der endgültigen Liefermenge entsprechenden Preise.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto oder innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto frei Zahlstelle des Lieferers. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft. Dies gilt jedoch nicht für unbestrittene sowie rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 4.2. Wechsel werden nicht entgegengenommen.
- 4.3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, nach vorheriger fruchtloser Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens kann dieser geltend gemacht werden.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Verzögern sich Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers

nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu.

- 5.2. Erfolge bei Aufträgen, die eine Lieferung auf Abruf vorsehen, der Abruf nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ablauf der Abruffrist, so ist der Lieferer berechtigt, auf sofortiger Abnahme zu bestehen. Hat der Lieferer für die Abnahme eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt, so kann er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Daneben ist der Lieferer nach fruchtlosem Fristablauf auch berechtigt, vom Besteller Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich entgangenen Gewinns zu verlangen.
- 5.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.4. Fälle höherer Gewalt (z.B.: Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Vorstehendes gilt auch im Falle bereits vorliegenden Verzuges.

6. Gefahrübergang

Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. In diesem Fall kann der Lieferer, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen

Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

- 7.3. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die
- 7.4. Vorbehaltssache mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltssache.
- 7.5. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8. Haftung für Mängel/Gewährleistung

- 8.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.
- 8.2. Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen. Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus.
- 8.3. Die Feststellung von Mängeln muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- 8.4. Da die Nachbesserung nur im Lieferwerk erfolgen kann, sind reklamierte Erzeugnisse an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandelung verlangt werden.
- 8.5. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers, außer wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- 8.6. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen,

insbesondere ein Ersatz auf Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

9. Haftung bei Verzug/Allgemeine Haftung

- 9.1. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die vom Lieferer zu vertreten ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v. H. im Ganzen, aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann. Der Nachweis eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 9.2. Schadenersatzansprüche aus Delikt und sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers, gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10. Entsorgung von Altgeräten

- 10.1 Die Walcher Meßtechnik GmbH ist nicht verpflichtet, Altgeräte (im Sinne von § 3 Elektrogesetz) zurückzunehmen. Die Rückname und Entsorgung von Altgeräten gemäß den europaweit geltenden Bestimmungen über Altgeräte und gemäß dem deutschen Elektrogesetz obliegt dem Käufer/Kunden.

11. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht, die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkehr ist jedoch ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, Kirchzarten.
- 12.2. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen den Lieferer Freiburg im Breisgau. Der Lieferer ist daneben auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.